

Luftraum eines Staates verletzt, haben die zuständigen Organe dieses Staates u. a. das Recht, das Luftfahrzeug zur Landung aufzufordern und nötigenfalls die Landung zu erzwingen. Für den Überflug über sein Staatsgebiet kann jeder Staat bestimmte Flugräume oder Luftstraßen (Korridore) festlegen. Ebenso können Teile oder der gesamte Luftraum vorübergehend oder dauernd gesperrt oder deren Benutzung eingeschränkt werden. Der Luftraum über dem offenen Meer, etwaigen Anschlußzonen, ökonomischen Zonen und dem Festlandsockel ist für das Überfliegen von Luftfahrzeugen aller Staaten frei. Eine obere Grenze des Luftraums ist bisher nicht konkret festgelegt worden. In der DDR bestimmen insbesondere das Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31.7. 1963 und die Luftverkehrsordnung vom 12. 12. 1975 das Regime der zivilen Luftfahrt.

Luftverteidigung: Die L. umfaßt alle Maßnahmen zur Verhinderung und Störung der gegnerischen Luftaufklärung, zur Aufklärung, Vernichtung und Abwehr gegnerischer

Luftangriffsmittel, zur Verringerung der Wirkung von Luftangriffen. Die Truppen der L. sind eine Teilstreitkraft (in der Nationalen Volksarmee der DDR als Luftstreitkräfte/Luftverteidigung bezeichnet), die sich in der Regel aus Jagdfliegerkräften, Fla-Raketen-Truppen, funktechnischen Truppen, Nachrichtentruppen und rückwärtigen Diensten zusammensetzt. Ihre Hauptaufgabe besteht im Schutz des Lufrumes und der —► *Luftichoheit* des Staates, in der Sicherung der wichtigsten politischen, administrativen und wirtschaftlichen Zentren, des Transportsystems, militärischer Objekte und der Bevölkerung vor der Luftaufklärung und der Einwirkung von Luftangriffsmitteln des Gegners. In der DDR lösen die Truppen der Luftstreitkräfte/Luftverteidigung (LSK/LV) ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit der L. der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Staaten (—► *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*) sowie mit den Kräften der Truppenluftabwehr und den Kräften der Zivilverteidigung.